

MAG. CHRISTIAN GASSER



ÖFFENTLICHER NOTAR

6460 IMST • ING.-BALLER-STRASSE 10
TELEFON 05412/66240 • FAX 05412/64423
E-MAIL: GASSER@NOTAR.AT

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen

- 1.) Frau **Claudia Trecksel**, geb. am 15.09.1974, 6311 Wildschönau, Loyaweg-Oberau 300 und
- 2.) Herrn **Otto Moser**, geb. am 25.09.1974, 6311 Wildschönau, Zirmweg, Oberau 256

wie folgt:

I. Vorbemerkung

Herr Otto Moser, Eigentümer des Grundstückes GST-NR 1288/6, erliegend in EZ 214 KG 83113 Oberau, welches an das Grundstück GST-NR 1288/4, erliegend in EZ 176 KG 83113 Oberau, der Frau Claudia Trecksel grenzt, beabsichtigt die Errichtung eines Wohngebäudes samt Tiefgarage auf seinem Grundstück. Mit vorliegendem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag sollte das Zufahrtsrecht zum Grundstück des Herrn Otto Moser über das Grundstück der Frau Claudia Trecksel sichergestellt werden. Von Herrn Otto Moser ist geplant auf Grundstück GST-NR1288/6 ein Wohnobjekt mit sechs selbständigen Wohnungen und einer entsprechenden Anzahl von KFZ-Abstellplätzen zu errichten. Für dieses Objekt wird in der Folge Wohnungseigentum errichtet und nimmt Frau Claudia Trecksel zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Zufahrtsrecht dann auch auf die Wohnungseigentümer und deren Besucher erstreckt. Sie nimmt somit ein für sechs Wohnungen entsprechendes Verkehrsaufkommen zustimmend zur Kenntnis und verzichtet diesbezüglich bereits vorab auf die Einrede der „unzulässigen Rechtsausdehnung“. Herr Otto Moser erklärt, dass er mit einer Baufertigstellung für dieses Objekt im Laufe des Jahres 2025 rechnet.

Es ist weiters geplant, die Zufahrtsfläche zu asphaltieren und durch einen Terrassen-aufbau auf dem Grundstück der Frau Claudia Trecksel zu überdachen.

Zur Realisierung dieses Projektes wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag geschlossen. Sollte die Baufertigstellung (Zeitpunkt der Kollaudierung, d.h. der be-

scheidmäßige Feststellung der Plan- und Gesetzmäßigkeit durch die Baubehörde) nicht bis zum Ablauf des 31.12.2026 möglich sein, so gilt dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag seinem gesamten Inhalt nach von den Vertragsparteien als rückwirkend aufgehoben. Der gegenständliche Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird sohin als auflösend bedingt geschlossen.

II. Rechtsverhältnisse

Einleitend wird festgehalten, dass sich alle nachstehend angeführten Einlagezahlen und Grundstücksnummern auf die Katastralgemeinde 83113 Oberau im Sprengel des Bezirksgerichts Rattenberg beziehen und erstrecken.

- 1.) Frau Claudia Trecksel ist Alleineigentümerin der Liegenschaft in **Einlagezahl 176 der Katastralgemeinde 83113 Oberau**, bestehend aus dem Grundstück GST-NR 1288/4.

Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 83113 Oberau EINLAGEZAHL 176
BEZIRKSGERICHT Rattenberg
***** ABFRAGEDATUM 04.11.2022
Letzte TZ 1837/2022
Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
1288/4 G GST-Fläche * 427
Bauf.(10) 77
Gärten(10) 350 Zaubervinkelweg, Oberau 158
Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
2 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Claudia Trecksel
GEB: 1974-09-15 ADR: Loyaweg-Oberau 300/2, Wildschönau 6311
e 2453/2013 IM RANG 1815/2013 Kaufvertrag 2013-07-03 Eigentumsrecht
f 1837/2022 Vorkaufrecht
***** C *****
2 a 2453/2013 Schuldschein und Pfandurkunde 2013-08-27
PFANDRECHT EUR 128.000,--
6 % Z und 5 % VZ je aus EUR 123.000,--, NGS EUR 25.600,--
für Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft (FN 319422p)
3 a 1837/2022
VORKAUFRECHT gemäß Punkt IV. b) Raumordnungsvertrag
2022-05-13 für Gemeinde Wildschönau
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
```

- 2.) Herr Otto Moser ist Alleineigentümer der Liegenschaft in **EZ 214 der Katastralgemeinde 83113 Oberau**, bestehend aus dem Grundstück GST-NR 1288/6.

Der Grundbuchsstand dieser Liegenschaft stellt sich wie folgt dar:

```
KATASTRALGEMEINDE 83113 Oberau EINLAGEZAHL 214
BEZIRKSGERICHT Rattenberg
***** ABFRAGEDATUM 04.11.2022
```

Letzte TZ 1836/2022
 Einlage ungeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 1288/6 G Gärten(10) * 552
 Legende:
 G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Gärten(10): Gärten (Gärten)
 ***** A2 *****
 1 a gelöscht
 ***** B *****
 4 ANTEIL: 1/1
 Otto Moser
 GEB: 1974-09-25 ADR: Zirmweg, Oberau 256, Wildschönau 6311
 a 1973/2016 IM RANG 1833/2016 Kaufvertrag 2016-08-05 Eigentumsrecht
 b 1836/2022 Vorkaufrecht
 ***** C *****
 2 a 2350/2016 Schuld- und Pfandurkunde 2016-10-18
 PFANDRECHT EUR 111.000,--
 6 % Z, 1 % VZ, 7 % ZZ, NGS EUR 11.100,--
 für Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
 (FN 116309v)
 3 a 1836/2022
 VORKAUFRECHT gemäß Punkt IV. b) Raumordnungsvertrag
 2022-05-13 für Gemeinde Wildschönau
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

- 3.) Der Zugang und die Zufahrt zum Grundstück GST-NR 1288/4 (Claudia Trecksel) erfolgt über das öffentliche Wegenetz Grundstück GST-NR 1515/3 (Zauberwinkelweg).
- 4.) Der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag dient:
 - a. der rechtlichen Regelung des Geh- und Fahrrecht auf der Liegenschaft GST-NR 1288/4 der Claudia Trecksel zu Gunsten des GST-NR 1288/6 des Otto Moser,
 - b. der rechtlichen Regelung für die Anbringung einer Werbetafel,
 - c. der Einräumung eines Fruchtgenussrechtes an zwei KFZ-Abstellplätzen für Frau Claudia Trecksel.
- 5.) Die Lage der Grundstücke sowie der Dienstbarkeitsfläche ist den angeschlossenen Plänen, welche als Beilage ./1 und Beilage ./2 diesem Vertrag angeschlossen sind, ersichtlich. Mit diesen Beilagen wird dargestellt:
 - a. Beilage ./1: Das Grundstück GST-NR 1288/4 der Claudia Trecksel mit der Dienstbarkeitsfläche des Geh- und Fahrrechtes (blau ausgemalt) sowie der Dienstbarkeitsfläche für die Werbetafel (mit grüner Leuchtfarbe markiert).
 - b. Beilage ./2: Die noch nicht errichtete Tiefgarage auf dem Grundstück GST-NR 1288/6 des Otto Moser samt den PKW-Abstellplätzen (Dienstbarkeitsfläche ist mit grüner Leuchtfarbe ausgemalt und mit 11 und 12 beschriftet).
- 6.) Sämtlich Grundstücke befinden sich in der Katastralgemeinde 83113 Oberau.

III. Zufahrtsrecht

a. Dienstbarkeitseinräumung

Es räumt hiemit Frau Claudia Trecksel für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentume des dienenden Grundstückes GST-NR 1288/4 in EZ 176 KG 83113 Oberau dem Eigentümer des herrschenden Grundstückes, GST-NR 1288/6 in EZ 214, nämlich Herrn Otto Moser, sowie dessen Rechtsnachfolgern – sohin auch den nachfolgenden Wohnungseigentümern –, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und zu jeder Zeit, sowie der Führung, Benützung und Erhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Kabel, etc.), über die im beiliegenden Plan, Beilage ./1, in blauer Farbe und mit Wegerecht ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes GST-NR 1288/4 ein, wobei aber dem(n) Berechtigten ausdrücklich nicht gestattet ist, auf der Dienstbarkeitsfläche mit Fahrzeugen aller Art zu halten oder zu parken (der Begriff „halten“ oder „parken“ bestimmt sich nach der Straßenverkehrsordnung StVO 1960);

Herr Otto Moser erklärt die Annahme der Dienstbarkeiten, welche grundbücherlich sichergestellt wird.

b. Errichtungs- und Erhaltungskosten, Benützung

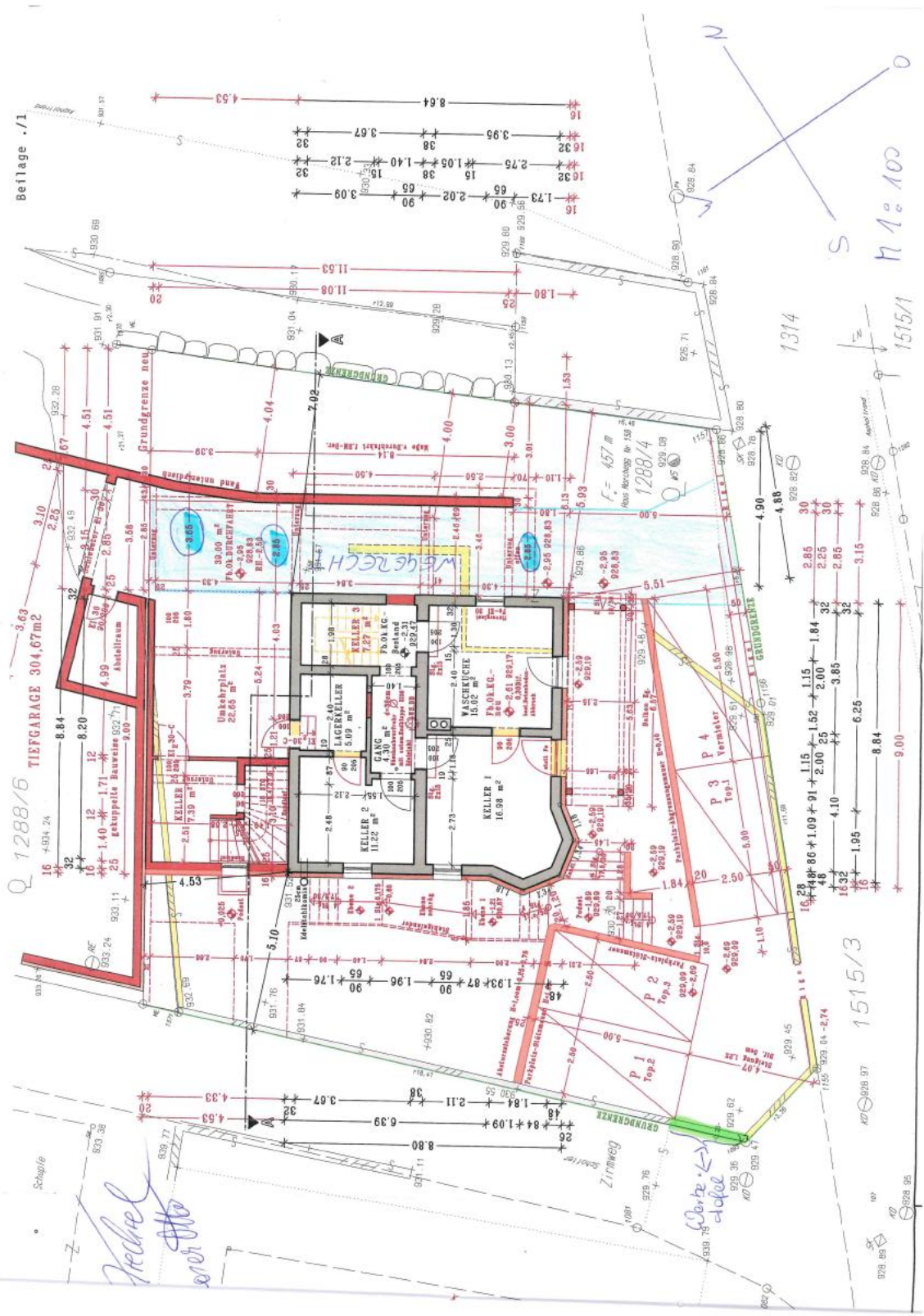
Die Zufahrt bis zur noch zu errichtenden Tiefgarage auf dem GST-NR 1288/6 muss erst errichtet werden. Frau Claudia Trecksel verpflichtet sich hiemit, und zwar mit Rechtswirksamkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger, die Errichtung und Asphaltierung des Zufahrtsweg auf Grundstück GST-NR 1288/4 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, zumal sie mit den Umbauarbeiten auf ihrem Grundstück bereits begonnen hat. Herr Otto Moser erklärt, dass er die Errichtungskosten inkl. Auskofferung – mit Ausnahme der Asphaltierungskosten – des Weges übernimmt und Frau Claudia Trecksel diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Asphaltierungskosten auf der „Dienstbarkeitsfläche“ vereinbaren die Vertragsteile Kostenteilung dergestalt, dass 2/3 der Asphaltierungskosten von Herrn Otto Moser und 1/3 von Frau Claudia Trecksel getragen werden.

Die künftigen Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf der gegenständlichen Dienstbarkeitsfläche des Grundstückes GST-NR 1288/4 werden vom Dienstbarkeitsberechtigten Otto Moser getragen. Die Kosten der Verlegung, Instandhaltung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen, einschließlich der Kosten der damit verbundenen Wiederherstellung des Servitutsweges trägt ausschließlich derjenige, der diese Arbeiten veranlasst.

Die Vertragsteile werden in Kenntnis gesetzt, dass gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes Halter (und somit Haftender) eines Weges derjenige ist, wer

Beilage ./1

Q 1288/5
TIEFGARAGE 304,67m²



Schäfer
H. 1:100
1515/3

Werte
H. 1:100
1515/3

Michael Ross ~~W~~

die Kosten für Errichtung und Erhaltung des Weges trägt sowie die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen (RS0030011). Mithalter haften zur ungeteilten Hand. Da davon auszugehen ist, dass die Vertragsteile als Mithalter zur ungeteilten Hand haften, kommen sie überein, dass die Wegehalterhaftung denjenigen trifft, in dessen Interesse der Weg benützt wird. Sollten Ansprüche eines Dritten aus der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB gegenüber demjenigen geltend gemacht werden, in dessen Interesse der Weg nicht benützt wurde, so hat der andere diesen daraus schad- und klaglos zu halten.

c. Ausschluss von Anfechtungsgründen

Die Eigentümerin des dienenden Grundstückes GST-NR 1288/4 haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß, noch für einen besonderen Zustand der zur Verfügung gestellten Grundstreifen beziehungsweise Grundstücke, sondern lediglich dafür, dass die betroffene Grundfläche von Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist.

d. Belehrung Exekutionsordnung

In diesem Zusammenhang wurde Herr Otto Moser über die Bestimmungen des § 150 der Exekutionsordnung und die Übernahme von Lasten im Falle der Zwangsversteigerung belehrt. Er ist sohin in Kenntnis, dass sein auf Grundstück GST-NR 1288/4 eingeräumtes Zufahrtsrecht nach der Pfandlast C-LNR 2 – und allenfalls bis zur grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde – zwischenzeitlich eingetragenen Grundbuchs-lasen – in Einlagezahl 176

2 a 2453/2013 Schuldschein und Pfandurkunde 2013-08-27
PFANDRECHT EUR 128.000,--
6 % Z und 5 % VZ je aus EUR 123.000,--, NGS EUR 25.600,--
für Bausparkasse Mústenrot Aktiengesellschaft (FN 319422p)

grundbücherlich sichergestellt wird und daher im Falle der Zwangsversteigerung der Liegenschaft in Einlagezahl 176 selbiges erlischt.

VI. Dienstbarkeit Werbetafel

Festgehalten wird, dass Herr Otto Moser in seinem Wohnhaus Zirmweg, Oberau 256, Ferienwohnungen hat. Diesbezüglich hatte und hat Herr Otto Moser mit Zustimmung der Grundeigentümer des Grundstückes GST-NR 1288/4 ein Hinweisschild angebracht, welches auf die Ferienwohnungen hinweist. Frau Claudia Trecksel erklärt, dass ihr dieser Umstand bekannt ist und sie dies auch in Hinkunft gestatten wird. Die nachstehend eingeräumten Dienstbarkeit erstreckt sich sohin ausdrücklich und einvernehmlich auf die Anbringung einer beleuchteten Werbetafel im Ausmaß von maximal 1,5 m².

Zur Sicherung dieses Nutzungsrechtes räumt Frau Claudia Trecksel als Eigentümerin des dienenden Grundstückes GST-NR 1288/4 in EZ 176 der Katastralgemeinde 83113 Oberau für sich und ihre Rechtsnachfolger Herrn Otto Moser das persönliche, unentgeltliche Recht zum belassen und erhalten einer „beleuchteten Werbetafel für die Ferienwohnungen im Haus Zirmweg, Oberau 256“ im Ausmaß von 1,5 m² an der süd-östlichen Grundstücksgrenze – im beiliegenden Plan, Beilage ./1, in grüner Leuchtfarbe und mit Werbetafel ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes GST-NR 1288/4 ein.

Herr Otto Moser erklärt die Annahme dieser unregelmäßigen Dienstbarkeit. Eine grundbücherliche Sicherstellung wird nicht vereinbart. Herr Otto Moser ist in Kenntnis, dass diese Dienstbarkeit an seine Person gebunden ist und von ihm aktiv nicht übertragen werden kann.

VII. Gegenleistung (Fruchtgenussrecht)

a. Einräumung Fruchtgenussrecht

Für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten räumt Herr Otto Moser für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentume des herrschenden Grundstückes GST-NR 1288/6 der Frau Claudia Trecksel – sowie gemäß § 529 ABGB der Erben – das räumlich begrenzte unentgeltliche Fruchtgenussrecht an den Tiefgaragenparkplätzen 11 und PKW 12 (im Ausmaß von jeweils ca. 12,50 m²) gemäß Plan **Beilage ./2** – mit grüner Leuchtfarbe ausgemalt und mit 11 und 12 beschriftet – ein. Die Fruchtgenussberechtigte hat bei der Ausübung des Fruchtgenussrechtes darauf Bedacht zu nehmen, dass die Substanz der dienbaren Sache möglichst geschont wird. Sie ist insbesondere befugt, diese vom Fruchtgenuss umfassten Parkplätze jederzeit selbst zu nutzen, oder diese unentgeltlich oder entgeltlich vermieten und die Mieteinnahmen für sich in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der Errichtung der Tiefgarage hat ausschließlich der Herr Otto Moser zu tragen und erklärt der selbige, Frau Claudia Trecksel diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Fruchtgenussberechtigte jedoch hat für die Dauer der Ausübung des Fruchtgenussrechtes sämtliche damit verbundenen Betriebskosten (Heizung, Wasser, Kanal, Müll et cetera), Versicherungen, Steuern und Abgaben sowie die Kosten von Reparaturen und Instandhaltung zu tragen beziehungsweise zu zahlen. Sie hat für die Dauer der Ausübung des Fruchtgenussrechtes nicht nur sämtliche Kosten, Versicherungen, Gebühren und Steuern für die vorbezeichnete Parkplätze gemäß § 512 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) ohne Rücksicht auf Erträge zu tragen sondern ist auch für die Erhaltung der Sache gemäß § 513 ABGB verantwortlich, hat sohin jene Investitionen durchzuführen, die deren Erhaltung im ursprünglichen Zustand dienen. Die Fruchtgenussberechtigte ist im Rahmen des Fruchtgenussrechtes ebenfalls berechtigt, die Tiefgarage zu begehen und zu be-

fahren, nicht jedoch – mit Ausnahme der Tiefgaragenparkplätzen PKW 11 und PKW 12 – auf der Tiefgaragenfläche (Plan **Beilage ./.2**, rot ausgemalt) zu halten oder zu parken (der Begriff „halten“ oder „parken“ bestimmt sich nach der Straßenverkehrsordnung StVO 1960).

Frau Claudia Trecksel nimmt diese Fruchtgenussrechtseinräumung zur Kenntnis und an. Das Fruchtgenussrecht wird auf der gegenständlichen Liegenschaft in Einlagezahl 214 der Katastralgemeinde 83115 Oberau als Dienstbarkeit grundbücherlich sichergestellt.

b. Belehrung Exekutionsordnung

In diesem Zusammenhang wurde Frau Claudia Trecksel über die Bestimmungen des § 150 der Exekutionsordnung und die Übernahme von Lasten im Falle der Zwangsversteigerung belehrt. Sie ist sohin in Kenntnis, dass ihr auf Grundstück GST-NR 1288/6 eingeräumtes Fruchtgenussrecht nach der Pfandlast C-LNR 2 – und allenfalls bis zur grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde – zwischenzeitlich eingetragenen Grundbuchslasen – in Einlagezahl 214

2 a 2350/2016 Schuld- und Pfandurkunde 2016-10-18
PFANDRECHT EUR 111.000,--
6 % Z, 1 % VZ, 7 % ZZ, NGS EUR 11.100,--
für Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
(FN 116309v)

grundbücherlich sichergestellt wird und daher im Falle der Zwangsversteigerung der Liegenschaft in Einlagezahl 214 selbiges erlischt.

c. Option

Festgehalten wird, dass von den Vertragsteilen ursprünglich angedacht war, dass an Frau Claudia Trecksel als Gegenleistung für die Einräumung der Zufahrt die KFZ-Abstellplätze 11 und 12 unentgeltlich in ihr Eigentum übertragen werden. In diesem Zusammenhang wurden die Vertragsteile vom Vertragserrichter jedoch über die Bestimmung des § 5 Abs 2 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) belehrt, wonach Wohnungseigentum an einem Abstellplatz für ein Kraftfahrzeug bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Begründung von Wohnungseigentum an der Liegenschaft nur von einer Person erworben werden kann, der Wohnungseigentum an einer Wohnung zukommt. Nach Ablauf der dreijährigen Frist können auch andere Personen Wohnungseigentum an einen Abstellplatz erwerben. Festgehalten wird weiters, dass Frau Claudia Trecksel keine Wohnung im Wohnungseigentumsobjekt auf Grundstück GST-NR 1288/6 erwerben wird, und sohin nach den Bestimmungen des WEG eine andere Person ist. Die Vertragsteile vereinbaren nunmehr, dass Frau Claudia Trecksel das einseitige Recht erhält, nach Ablauf der dreijährigen Frist nach Begründung von Wohnungseigentum, die Übertragung der zwei vom Fruchtgenussrecht umfassten Parkplätze in

ihr Eigentum zu fordern. Eine weitere Gegenleistung – neben der in diesem Vertrag eingeräumten Dienstbarkeiten – im Falle der Ausübung des Optionsrechtes wird ausdrücklich nicht vereinbart. Die Steuern, Gebühren und Vertragskosten hat Frau Claudia Trecksel zu tragen. In diesem Zusammenhang erklärt Herr Otto Moser, dass er die bezüglichen Urkunden zur Eigentumsübertragung der Abstellplätze in grundbuchsfähiger Form und umgehend unterfertigen wird. Im Gegenzug erlischt die Dienstbarkeit auf der verbliebenen Liegenschaft und erklärt Frau Claudia Trecksel darüber hinaus, dass sie einer Teillösung des Fruchtgenussrechtes der nicht von dieser Dienstbarkeiten umfassten Wohnungseigentumsobjekte im Zuge der Pazifizierung des Objektes auf Grundstück GST-NR 1288/6 in grundbuchsfähiger Form bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zustimmen wird.

VIII. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Herr Otto Moser bestätigt, dass – abgesehen von den PKW-Abstellplätzen 11 und 12 – immer noch genügend erforderliche PKW-Abstellplätze gemäß § 2 Absatz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Wildschönau 2018 geschaffen werden.

Die Vertragsparteien erklären, österreichische Staatsbürger zu sein.

Da es sich beim Grundstück GST-NR 1288/6 um ein unbebautes Grundstück handelt, welches in der Vorbehaltsgemeinde Wildschönau liegt, unterliegt der vertragsgegenständliche Rechtserwerb hinsichtlich des Fruchtgenussrechtes der Erklärungspflicht gemäß § 9 Absatz 1 lit. c und 14 a TGVG 1996. Frau Claudia Trecksel erklärt, dass durch den Rechtserwerb kein Freizeitwohnsitz geschaffen wird.

IX. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den öffentlichen Notar Mag. Christian Gasser in Imst, die zur Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Eingaben in ihrem Namen einzubringen und sie in allen Angelegenheiten dieses Rechtsgeschäftes zu vertreten.

Die Vertragsparteien ermächtigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag Herrn Mag. Mag. Johannes Bartl, geb. 09.10.1971, alle etwa vom Grundbuchsgericht aufgetragenen Änderungen dieses Vertrages durchzuführen, die diesbezüglichen Urkunden in der erforderlichen Form zu errichten und zu unterfertigen, die entsprechenden Eingaben an das Grundbuch zu überreichen und zu unterfertigen, sowie alles sonst zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages Erforderliche vorzunehmen.

X. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbun-

denen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Dienstbarkeitsberechtigte Herr Otto Moser.

XI. Rechtsnachfolge

Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich über bzw. sind vertraglich auf dieselben zu überbinden.

XII. Datenschutzgrundverordnung

Die gefertigten Parteien erklären sich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich damit einverstanden, dass die in dieser Urkunde angeführten personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, allfällige frühere Zunamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift) sowie die allenfalls weiters aufgenommenen Daten (insb. Sozialversicherungsnummer) vom Notar Mag. Christian Gasser zum Zweck der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verwendet und verarbeitet werden, daher insbesondere im Zusammenhang mit der Steuer- oder Gebührenbemessung, Einholung einer allenfalls erforderlichen landesgesetzlichen Genehmigung (zum Beispiel Grundverkehr, Flächenwidmungsbestätigung) und Stellung des Grundbuchantrages. Diese Informationen werden – nur im unbedingt notwendigen Umfang – auf Grund gesetzlicher bzw. berufsrechtlicher Bestimmungen auch an Finanz- und Gerichtsbehörden in Österreich, an Landes- und Gemeindebehörden in Österreich und an das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates weitergeleitet. Bei entsprechender Registrierungspflicht im Sinne der notariellen Berufsvorschriften erfolgt auch eine Weiterleitung an das Zentrale Testamentsregister des österreichischen Notariats.

Diese Einwilligung kann jederzeit beim Verantwortlichen, Notar Mag. Christian Gasser, eingeschränkt oder widerrufen werden, wobei der gänzliche oder teilweise Widerruf schriftlich und mit eindeutiger Identifizierung der widerrufenden Partei zu erfolgen hat, um als rechtswirksam anerkannt werden zu können und einen Missbrauch dieses Rechtes zu vermeiden. Ein Widerruf ist insoweit nicht wirksam, als dem anderweitige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen beziehungsweise die Weiterverwendung der Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrages erforderlich ist.

XIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch in der **Katastralgemeinde 83113 Oberau** nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

- 1.) **In Einlagezahl 176:**

auf Grundstück GST-NR 1288/4 die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens, sowie der Führung, Benützung und Erhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß Vertragspunkt III a. dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes GST-NR 1288/6 in EZ 214.

2.) **In Einlagezahl 214:**

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Furchtgenussrechtes gemäß Punkt VII a. dieses Vertrages für Frau Claudia Trecksel, geb. 15.09.1974, und deren Erben.

Imst, am 07.11.2020

 15.09.1974

Claudia Trecksel, geb. 15.09.1974

 25.09.1974

Otto Moser, geb. 25.09.1974

Gebühr in Höhe von € 14,30 entrichtet
Mag. Christian GASSER | öffentlicher Notar
Imst

B.R.Zl: 1311/2022

Die Echtheit der Unterschriften -----

- a) der Frau Claudia Trecksel, geboren am 15.09.1974 (fünfzehnten September neunzehnhundertvierundsiebzig), 6311 Wildschönau, Loyaweg, Oberau 300, und -
b) des Herrn Otto Moser, geboren am 25.09.1974 (fünfundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundsiebzig), 6311 Wildschönau, Zirmweg, Oberau 256, -----
wird bestätigt. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Imst, am 07.11.2022 (siebenten November zweitausendzweiundzwanzig).-----



Tangl

Dr. Barbara Tangl
Substitutin des öffentlichen Notars
Mag. Christian GASSER | Imst

